



HERRNHUTER
MISSIONSHILFE
MORAVIAN MISSION SOCIETY IN GERMANY

Satzung

der Herrnhuter Missionshilfe e. V.

Fassung vom
20. Juni 2015

nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung
der Herrnhuter Missionshilfe e. V.
am 20. Juni 2015 in Königsfeld / Schwarzwald

Herrnhuter Missionshilfe e. V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Herrnhuter Missionshilfe e. V.“.
Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet „HMH e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Boll.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen eingetragen.

§ 2 Grundlagen und Ziele

- (1) Grundlage des Vereins ist die Frohe Botschaft von Jesus Christus, wie sie im Alten und Neuen Testament bezeugt wird, sowie die Kirchenordnung der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (im Folgenden: Evangelische Brüder-Unität) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein dient der Erfüllung des missionarischen Auftrages der Evangelischen Brüder-Unität gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität (KO), insbesondere der §§ 700-708 sowie der §§ 1700-1702.

„Die Brüder-Unität erkennt in der Teilnahme an der Mission Gottes einen Wesenszug der Kirche. Alle Gemeinden und Mitglieder sollen sich fragen, wie sie der damit gegebenen Aufgabe in ihrer Umgebung und in anderen Teilen der Welt gerecht werden“ (KO § 1700).

- (3) Der Verein bekennt sich zu den Traditionen und missionstheologischen Grundsätzen der Herrnhuter Mission, die bis 1732 zurückreicht, und möchte diese fortführen und ggf. fortentwickeln.
- (4) Der Verein arbeitet zusammen mit der Evangelischen Brüder-Unität und ihren Gemeinden in Deutschland, mit den Freundinnen und Freunden der Herrnhuter Mission in Deutschland, mit Landeskirchen und anderen Kirchen in Deutschland, mit Missionsgesellschaften und anderen missionarisch ausgerichteten Körperschaften in Deutschland.
- (5) Der Verein sucht bei seiner Arbeit eine enge Abstimmung mit den Missionsgesellschaften der Evangelischen Brüder-Unität, die außerhalb von Deutschland ansässig sind.
- (6) Bei seinen weltweiten Aktivitäten arbeitet der Verein im Rahmen vereinbarter Partnerbeziehungen innerhalb der Brüder-Unität und ihrer Provinzen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des christlichen Glaubens, die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler, die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Verkündigung des Wortes Gottes in Wort und Tat,
 - die stellvertretende Übernahme und Unterstützung von Missionsaufgaben der Evangelischen Brüder-Unität,
 - die Durchführung internationaler Hilfs-, Entwicklungs- und Partnerschaftsprojekte,
 - die Gewährung von Katastrophenhilfe,
 - die Unterstützung hilfebedürftiger Personen,
 - die Förderung von Flüchtlings- und Integrationsarbeit,
 - die Förderung von Schulen, Berufsschulen, Internaten, Heimen und Fördereinrichtungen der weltweiten Brüder-Unität und ihrer Provinzen,
 - die Förderung der theologischen Ausbildung in Einrichtungen der Unitätsprovinzen,
 - die Förderung des Baus von Kirchen, Schulen und sozialen Einrichtungen,
 - die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schüler in ausländischen Einrichtungen,
 - die Durchführung und Unterstützung von Aktionen mit entwicklungspolitischem Anliegen,
 - die Gewinnung, Zurüstung und Begleitung von Mitarbeitenden bzw. Freiwilligen,
 - den Austausch von Mitarbeitenden bzw. Freiwilligen mit anderen Unitätsprovinzen,
 - die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Personal- und Sachkosten der missionarischen Arbeit in der weltweiten Brüder-Unität,
 - die Information über die Missionsarbeit der weltweiten Brüder-Unität in den Provinzen, Missionsprovinzen, Missionsgebieten und Werken sowie die Werbung dafür,
 - die Pflege der Beziehungen zu anderen Provinzen, Missionsprovinzen, Missionsgebieten und Werken der weltweiten Brüder-Unität,
 - den Aufbau und die Begleitung von internationalen Partnerschaften zwischen Gemeinden,
 - die Gewinnung und Begleitung von Paten für bedürftige Personen im Ausland,
 - die Förderung des Fairen Handels,
 - Aktivitäten zur Herausbildung eines Eine-Welt-Bewusstseins,
 - Aktivitäten zum Fundraising für die Aufgaben der HMM.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter und sonstige Tätigkeiten im Dienste des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können im Rahmen von § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind die Evangelische Brüder-Unität und ihre Gemeinden in Deutschland.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und diese Satzung anerkennen, sowie juristische Personen, die diese Satzung anerkennen, können Fördermitglieder werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes aus dem Kreis der Fördermitglieder berufene Mitglieder. Die Zahl der berufenen Mitglieder muss kleiner sein als die Zahl der ordentlichen Mitglieder (siehe § 5 Absatz 1). Die Ernennung erfolgt jeweils für vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Der Rücktritt als berufenes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Ernennung zum berufenen Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zurückgenommen werden, wenn die dafür maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Vorgabe des Satzes 2 nicht mehr erfüllt ist.
- (4) Mitglieder von Amts wegen sind der Referent / die Referentin für Finanzen der HMH (siehe § 8 Abs. 1) sowie bis zu vier weitere vom Vorstand zu benennende hauptamtliche Mitarbeitende der HMH.
- (5) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ablehnungen müssen jeweils schriftlich begründet werden.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Innerhalb von vier Wochen kann das Mitglied gegen diesen Beschluss Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet (siehe § 7 Abs. 11 e).
- (8) Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie berufene Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (Mindestbeitrag).
 - a) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der Evangelischen Brüder-Unität wird durch die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität (im Folgenden: Direktion) beschlossen.
 - b) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der Gemeinden in Deutschland wird von der Synode der Evangelischen Brüder-Unität beschlossen.
 - c) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages der natürlichen und juristischen Fördermitglieder sowie der natürlichen und juristischen berufenen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (9) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (10) Übergangsregelung:
Vertreter / Vertreterinnen der Gemeinden in Deutschland, der Evangelischen Brüder-Unität, der Freundeskreise sowie der evangelischen Landeskirchen in Deutschland behalten Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder bis zum Ablauf ihrer vierjährigen Wahlperiode oder bis zum Erlöschen ihrer Vertreter Eigenschaft gemäß § 5.1a-c

und 2 Satzung alter Fassung. Die Vertretereigenschaft im Sinne von § 5.1a-c und 2 Satzung alter Fassung erlischt auch, wenn sie als Vertreter / Vertreterin ihrer Gemeinde oder Kirche gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satzung neuer Fassung benannt werden oder wenn eine andere Person nach dieser Vorschrift als Vertreter / Vertreterin benannt wird. Die amtliche Mitgliedschaft der Mitglieder der Direktion gemäß § 5.1d Satzung alter Fassung besteht zunächst fort und erlischt mit der Aufnahme der Evangelischen Brüder-Unität als Vereinsmitglied.

§ 6 Organe

Die Geschäfte und Aufgaben des Vereins werden erledigt durch:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand,
- c) den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft die Vereinsmitglieder mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle ordentlichen, berufenen und amtlichen Mitglieder des Vereins.
 - a) Die Evangelische Brüder-Unität kann bis zu drei Mitglieder der Direktion mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung entsenden.
 - b) Alle übrigen stimmberechtigten Mitglieder besitzen jeweils eine Stimme.
 - c) Gemeinden der Evangelischen Brüder-Unität und berufene Mitglieder, sofern sie juristische Personen sind, benennen jeweils für die Dauer von vier Jahren einen bevollmächtigten Vertreter / eine bevollmächtigte Vertreterin sowie einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte. Im Ausnahmefall kann auch eine andere Person zur Vertretung in der Mitgliederversammlung bevollmächtigt werden.
 - d) Besitzt ein berufenes Mitglied gleichzeitig Vertretereigenschaften (siehe Abs. 5 a-c), so ist eine Stimmenkumulation ausgeschlossen.
- (6) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (7) Der Vorstand kann auch schriftliche Abstimmungen der stimmberechtigten Mitglieder herbeiführen. Dabei gelten die gleichen Bestimmungen wie für Abstimmungen in einer Mitgliederversammlung. Für schriftliche Abstimmungen ist vom Vorstand eine angemessene Frist zur Stimmabgabe festzulegen. Stimmabgaben, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bleiben außer

Betracht. Die Auszählung der Stimmen hat in einer Vorstandssitzung zu erfolgen. Eine schriftliche Abstimmung ist nicht möglich über Satzungsänderungen (siehe § 10) sowie über die Auflösung des Vereins (siehe § 11).

- (8) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin sowie von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Fördermitglieder haben das Recht, ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (10) Evangelische Landeskirchen und andere Körperschaften, die die Arbeit des Vereins mit einer regelmäßigen Zuwendung unterstützen, können einen Vertreter / eine Vertreterin ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht, in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest.
 - b) Sie behandelt Anträge und nimmt Berichte entgegen.
 - c) Sie begleitet und kontrolliert die Vorstandstätigkeit.
 - d) Sie beschließt über die Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 8c.
 - e) Sie entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands (siehe § 5 Abs. 7).
 - f) Sie ernennt berufene Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3.
 - g) Sie wählt in geheimer Wahl die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2.
 - h) Sie genehmigt die vom intersynodalen Finanzausschuss der Evangelischen Brüder-Unität geprüfte Jahresrechnung und entlastet den Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehört von Amts wegen das für Mission zuständige Mitglied der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität an. Die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität kann ein weiteres ihrer Mitglieder in den Vorstand entsenden. Der Vorstand bestellt einen Referenten / eine Referentin für Finanzen. Diese/r ist amtliches Mitglied des Vorstandes. Das für Mission zuständige Mitglied der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität ist Vorsitzender / Vorsitzende, der Referent / die Referentin für Finanzen der HMH ist Schatzmeister / Schatzmeisterin.
- (2) Vier bis sechs weitere natürliche Personen, unter ihnen ein weiterer Referent / eine weitere Referentin der HMH, werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren in den Vorstand gewählt (siehe § 7 Abs. 11g). Sie bleiben bis zur nächsten Vorstandswahl im Amt. Wählbar sind die Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinden der Evangelischen Brüder-Unität, berufene Mitglieder sowie Mitarbeitende der HMH, die amtliche Mitglieder des Vereins sind.

Übergangsregelung:

Der nach alter Satzung zusammengesetzte Vorstand amtiert bis zur Neuwahl des Vorstandes auf der ersten Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der neuen Satzung.

- (3) Verliert ein Vorstandsmitglied eine die Wählbarkeit begründende Eigenschaft, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Eine Ersatzwahl muss durchgeführt werden, wenn die Mindestzahl von sechs Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.

- (5) Der Vorstand wählt den Stellvertreter / die Stellvertreterin des Vorsitzenden / der Vorsitzenden sowie einen Schriftführer / eine Schriftführerin für die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (6) Der Vorstand kann ständige Berater und Beraterinnen berufen, die zu den Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen jeweils ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und wacht darüber, dass die in § 3 angegebenen Zwecke und Aufgaben erfüllt werden.
 - b) Er beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein mit einem Vorschlag zur Tagesordnung (siehe § 7 Abs. 1-3).
 - c) Er beschließt über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung.
 - d) Er beschließt über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und von Fördermitgliedern (siehe § 5 Abs. 1 und Abs. 5).
 - e) Er macht der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Ernennung von Fördermitgliedern zu berufenen Mitgliedern (siehe § 5 Abs. 3).
 - f) Er kann bei vereinsschädigendem und satzungswidrigem Verhalten ein Mitglied aus dem Verein ausschließen (siehe § 5 Abs. 9).
 - g) Er entscheidet über die Einstellung bzw. Entsendung sowie über die Dienstgestaltung von Mitarbeitenden für Aufgaben in Deutschland und im Ausland. Soweit es sich bei den Mitarbeitenden um Gemeindienen / Gemeindieneninnen handelt, bemüht er sich um das Einvernehmen mit der Direktion.
 - h) Er berät die Direktion bei deren missionarischem Wirken, insbesondere wenn diese eine Entsendung von Mitarbeitenden ins Ausland plant. Weiterhin berät er die Direktion in Fragen des Mitteleinsatzes für missionarische Aufgaben im In- und Ausland.
- (8) Der Vorstand tritt in der Regel sechs Mal im Jahr zusammen. Seine Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der / die Vorsitzende oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in) können schriftliche Abstimmungen herbeiführen. Dafür ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter / Stellvertreterin eine angemessene Frist zur Stimmabgabe festzulegen. Stimmabgaben, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bleiben außer Betracht. Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.
- (10) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer / von der Protokollführerin sowie vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der / die Vorsitzende, sein(e) / ihr(e) Stellvertreter / Stellvertreterin sowie der Referent / die Referentin für Finanzen der HMM bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeder einzeln befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und für diesen rechtlich verpflichtende Willenserklärungen abzugeben.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (siehe § 7 Abs. 6).
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Absicht dazu vorher in der Tagesordnung angekündigt wurde (siehe § 7 Abs. 3).
- (3) Gegen Änderungen der Satzung hat die Synode der Evangelischen Brüder-Unität ein Einspruchsrecht. Das Einspruchsrecht kann für die Synode zwischen zwei Synodaltagungen von der Direktion ausgeübt werden. Erfolgt ein solcher Einspruch, hat die Satzungsänderung bis zur nächsten Synodaltagung zu unterbleiben.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Satzungsänderungen vorzunehmen. Inhaltliche und programmatische Punkte dürfen davon nicht berührt werden. Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich (siehe § 7 Abs. 6).
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn die Absicht dazu in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde (siehe § 7 Abs. 3).
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Brüder-Unität mit der Verpflichtung, es wieder für die bisherigen satzungsbestimmten Zwecke oder - falls dies nicht möglich ist - für ihre unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden.
- (4) Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB mit denselben Vertretungsbefugnissen (siehe § 9), es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

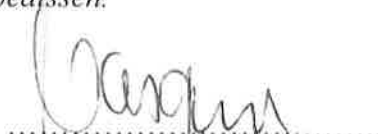
Diese neue Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Herrnhuter Missionshilfe e. V. am 23.06.2012 in Ringe-Neugnadenfeld beschlossen. Die hier vorliegende Fassung fand die einstimmige Zustimmung der Mitgliederversammlung am 05.07.2014 in Bielefeld-Ubbetssen.



Raimund Hertzsch
(Vorsitzender)



Katharina Goodwin
(stellvertretende Vorsitzende)



Bettina Nasgowitz
(Schatzmeister)

Die Genehmigung dieser Satzung und die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen erfolgte am 30.08.2012 unter der Nummer VR 35. Die erste Änderung wurde am 11.08.2014 unter der Nummer VR 530035 vom Amtsgericht Ulm eingetragen. Die zweite Änderung wurde am 05.07.2016 unter der Nummer VR 530035 vom Amtsgericht Ulm eingetragen.

Bad Boll, den 15.07. 2016